

Kennen Sie Ihren Firmenvertrag?

Zeitgutschrift für Nottalleinsätze, Grenzen der Anordnung von Kompensation

Die Arbeit in einem Spital verlangt sehr viel Flexibilität von den Mitarbeitenden. Kurzfristig muss für kranke Kolleginnen oder Kollegen eingesprungen werden, kurzfristig kann auch vom Arbeitgeber Kompensation eines positiven Arbeitszeitsaldos angeordnet werden. Erhalte ich eine Entschädigung für einen kurzfristigen Einsatz? Wie kurzfristig darf der Arbeitgeber Kompensation eines positiven Zeitsaldos anordnen?

Zuschlag für kurzfristige Einsätze

„Für Nottalleinsätze, für die Mitarbeitende in der Freizeit kurzfristig einspringen, erhalten sie nebst der effektiven Arbeitszeit zwei Arbeitsstunden angerechnet“ - das regelt das Arbeitszeitreglement (Anhang zwei zum Firmenvertrag) unter Ziffer 4.5. Was aber bedeutet „Nottalleinsatz“? Die Weisung zur Personaleinsatzplanung klärt dies: „Kurzfristig heisst, dass zwischen dem Aufbieten und dem Einsatzbeginn maximal drei Stunden liegen.“ Werden Mitarbeitende kurzfristig aufgeboten, muss ihnen daher eine ausserordentliche Zeitgutschrift von zwei Stunden auf die Gleitarbeitszeit gutgeschrieben werden.

Nicht zu verwechseln ist diese Regelung mit dem normalen Pikettdienst, bei welchem für die Wartezeit ein finanzieller Zuschlag bezahlt und für die Wegzeit eine Pauschale angerechnet werden. Wichtig ist, dass auch bei kurzfristigen, zusätzlichen Einsätzen die Regelungen des Arbeitsgesetzes zu Ruhezeiten, maximaler Arbeitszeit etc. eingehalten werden. Mitarbeitende mit Familienpflichten dürfen nur mit ihrem Einverständnis zu Überzeitarbeit (mehr als 50 Stunden / Woche) herangezogen werden.

Grenzen für kurzfristige Anordnung von Kompensation

Darf die Vorgesetzte am Vormittag meinen Spätdienst absagen? Das Arbeitszeitreglement sieht unter Ziffer 3.19 Abs. 3 vor, dass Kompensation entsprechend der betrieblichen Notwendigkeiten angeordnet werden kann. Dies hat „frühzeitig“ zu erfolgen, damit die Mitarbeitenden die Möglichkeit haben, entsprechend planen zu können. Wiederum klärt die Weisung zur Personaleinsatzplanung, was damit gemeint ist: „Stundenweise Kompensation kann sofort angeordnet werden. Halbtagesweise Kompensation kann am Vorabend für den nächsten Morgen, respektive am Morgen für den Nachmittag des gleichen Tages angeordnet werden. Ganze Kompensationstage müssen mindestens 20 Stunden vor der Kompensation angeordnet werden.“ Für die Arbeitnehmervvertretung stellt sich die Frage, was geschieht, wenn beispielsweise am Vormittag der Spätdienst für den gleichen Tag (= ganze Schicht / ganzer Arbeitstag) abgesagt wird. Mögliche Varianten sind, dass dann nur ein halber Arbeitstag Kompensation angerechnet wird oder dass die Anordnung der Kompensation abgelehnt werden kann.

Arbeitstagung SBK und VPOD - Ansätze für eine verbindliche Arbeitsplanung

Der Berufsverband der Pflegefachleute SBK und die Gewerkschaft VPOD beleuchten an einer Arbeitstagung im Frühling 2016 rechtliche Grundlagen und mögliche negative Auswirkungen auf die Gesundheit durch flexible Arbeitseinsätze. Sie zeigen dabei auch

personalthurgau

Dachverband der Berufs- und Personalorganisationen
aus Bildung, Gesundheit und Verwaltung

mögliche Weiterentwicklungen der Arbeitszeitregelungen auf. **personalthurgau** und die Personalkommission werden sich weiterhin mit diesen Themen beschäftigen.

Wenn Sie Fragen zum Firmenvertrag oder den Reglementen haben, die an dieser Stelle aufgegriffen werden könnten, melden Sie sich bitte unter personal.thurgau@tg.ch. Mitarbeitende können sich jederzeit durch **personalthurgau**, ihren Personalverband, die Personalkommission oder MOVIS beraten lassen.

Mette Baumgartner, Leiterin der Geschäftsstelle von **personalthurgau**.
8. April 2016

personalthurgau ist der Vertragspartner der Spital Thurgau AG beim Firmenvertrag. Unter dem Dachverband **personalthurgau** sind Personalverbände und Gewerkschaften der öffentlichen Angestellten im Kanton Thurgau und der Angestellten der Spital Thurgau AG zusammengeschlossen.

Dem Firmenvertrag angeschlossene Verbände:

LabMed Biomedizinische Analytikerinnen und Analytiker

physioswiss Physiotherapeutinnen und -therapeuten

SBK Pflegefachfrauen und -männer

Staatspersonalverband

SVMTRA Fachleute für med. tech. Radiologie

Syna Gewerkschaft

VPOD Gewerkschaft

VSAO Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte